

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Articul, Welche in aller Dreyer Herren Stände deß
Königreichs Böheim, auff dem Prager Schloß gehaltenen
Zusammenkunfft, so sich den Dienstag nach Maria
Magdalena angefangen, vnnd den Sambstag nach ...**

Prag, 1619

Bewilligung Wilhelmen von Ruppa/Obristen Cämmerern deß
Marggraffthumbs Mähren

[urn:nbn:de:bsz:31-110368](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-110368)

72
Dristen Landt Officier / acht Personen Ritter standes ersetzt werden sol-
len. Vnd die andere Landsordnung A. 26. dieses zum andernmal erläutere /
das acht Rittermäßige in dem Rechte sitzen sollen / auff jeder Seiten zu vier
Personen. Ober dß das keines andern stärckern beweisens von nöthen /
wie solches die Exempel außweisen / das acht Personen der Herren Ritter
in erwehntem Rechte gesessen. Vnd die Landsordnung B. 27. außmessen
stut / das der Obriste Landtschreiber in diese Zahl nicht gerechnet wirdt / son-
dern soll auff der Cathedra verbleiben / wie solches die Landsordnung B. 24.
außweiset.

Derwegen ist es hierbey verblieben / das die Achte Person Ritter-
stands in das Landrecht gesetzt werden soll / damit das hinfuro allezeit dß
beurtheilten Stands acht Personen im Landrecht sitzen sollen / der Obriste
Landtschreiber darinn unbegriffen.

Den Vorgang des Frauenhimmers belangent. Erstlich / sollen die
Fräulein gehen / nach ihnen die Jungfrauen Ritter standes / hernach die
Herinstands Frauen / nach ihnen die Ritterstands Frauen / vnd zuletzt die
Dienst Jungfrauen.

Weyden Hochzeitern aber. Wann eine des Ritterstandes Person
Männlichen oder Weiblichen Geschlechts / sich verblichte / so soll neben
dem Brutigam vnd Braut / Männlichen vnd Weiblichen Geschlechts
zwo Personen von den nechsten Freunden / ihre Gesellschaft halten.

Betreffend aber des Frauenhimmers sachen / ist es darbey verblieben /
das bey einer jeden jährlichen Zusammenkunft / erstlichen des Herrn
stands Frauen / vnter ihnen aber die Ritterstands Frauen / der Obristen
Landt Officier / Landrechts sigen / Rache des Hoff vnd Cammer Rechtsens
Gemahlin des gleichen auch die Frauen von der gemein der Geschlechter
derer Ehemänner 40. Jahr vnd darüber alt weren / vnd nach ihnen die
Fräulein / vnd darnach die Ritterstands Jungfrauen / vnd zuletzt die
Dienst Jungfrauen sitzen sollen.

Bewilligung Wilhelmen von Ruyppa / Obristen Cammerern des Marggraffschumbs Nahren.

Sinnach Wilhelm von Ruyppa auff dem Znamier Schloß vnd
Kijowitz / Obrister Cammerer des Marggraffschumbs Nahren / an
die Stände dieses Königreichs angelange mit vernehmung welcher maß-
sen in dem Zingymer Schloß (so er Wilhelm von Ruyppa / Jesiger Zeit mit
dero Zugehör im Besiz vnd Genies hat) auch von der Probstey oper Kir-
chen

Den S. Hippolyti im Marggraffthumb Mähren bey Znaym gelegen /
welche jetzt Peltenberg genantet wurde: Desgleichen auch von andern
drey Dörffern / deren Namen diese seyn / Ratische / Teutsch Brunn vnd
Geferschan / so vor Zeiten zu dem nunmehr verwüsten Scheliffen Kloster
gehörig gewesen / vnd hernach derselben Einkommen zu dem Kloster Stra-
hoff / sonst Berg Zion genant / gewendet worden / gewisse Zinsen gefal-
len: Mit Begehrt / das ihm gedachte Probstei vnd Dörffer zu erblichem
Nutz vnd Besiz gelassen werden möchten: Mit dem anmelde / weil solche
Probstei vor Zeiten zu dem Hospital S. Francisci / zu Ende der Prager
bruck dem Orden der Creuzherren mit dem rothen Stern zuceignel wor-
den / vnd davon bemeltem Hospita. jährliche gewisse Zins / einweder vier
Gass Wein / so zehen Eimer halten / oder aber an statt dessen zweyhundert
Gulden Mährischer Wehrung / geliffert worden / das er ebner massen sol-
che Zins zu selbem Hospital ins künfftig von ermelter Probstei ohne hin-
terhalt entziehen wolte.

Auff solch sein Begehren / wie auch der Herrn Directori des Marg-
graffthumbs Mähren seiner wegen hierin gethane ansehnliche Inter-
cession, bewillige hierzu die Stände / vnd thun dieselb Probstei Peltenberg
wie auch die erwehnten drey Dörffer / mit aller vnd jeder derselben Zugehör
ihme Wilhelm von Murya / seinen Erben vnd Nachkommen zu inhaben /
besitzen / vnd darmit als mit seinem Eigenthumb zu thun / vbergeben / welches
Landtag confirmiret / vnd ihm es auff die Landtags Re-
velation für ein erblich Eigenthumb in der künfftig / dahin es gehörig / ein-
verleibt werden soll: Jedoch soll er Wilhelm von Murya mit seinen Erben
vnd Nachkommen / zu seiner Bewilligung / schuldig seyn den obgedach-
ten Zins / als jedes Jahr 200. Gulden / Mährischer Wehrung / als halb
auff S. Georgi / die ander helfte auff S. Vali / von bemelter Probstei /
diesem Hospital S. Francisci / zu Ende der Pragerischen Bruck / zu geben
vnd richtig zu machen / dessen sich bey Straff / nach aufmessung des Mar-
graffthumbs Mähren Rechten / auch Inhalt desselben Landtagsgebrauch /
zu erholen.

Verwilligung dem Wenzel von Wchnitz vnd Tettau.

Emnach Wenzel von Wchnitz vnd Tettau / an alle drey Herren
in Stände des Königreichs Böhmen / bey gemeiner / auff dem Prager
Schloß Montag nach dem Sonntag Judica gehalten / vñ folgende Sonn-
tag d. 14. 1499. Jahrs geschlossenen Zusammenkunft / durch Wilhelm /
Kadis